

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Dienstgeberseite

Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail:
info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981

19. Juli 2023

Information zur Möglichkeit der Zahlung des Inflationsausgleichs an SPS / SEJ-Praktikanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der 203. Vollversammlung hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht die Regelungen zu Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) (Übernahme aus dem TV Inflationsausgleich vom 22. April 2023) in das ABD eingefügt.

Der Geltungsbereich der Regelung umfasst nicht Praktikanten, die nach ABD Teil E, 3. – Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien) vergütet werden. Die Richtlinien eröffnen aufgrund der darin erhaltenen Mindestregelung zur Praktikumsvergütung jedoch die Möglichkeit an SPS/SEJ-Praktikanten eine Inflationsausgleichs-Pauschale wie an Auszubildende zu zahlen (Einmalzahlung 620,00 Euro, monatliche Zahlungen Juni 2023 bis Februar 2024 110,00 Euro).

Wir empfehlen dringend im Interesse der Gewinnung von SPS/SEJ-Praktikanten diese Leistung zu erbringen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und etwaiger Entscheidung über die Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez. Tobias Rau
Dienstgebervertreter